



Städte- und Gemeindebund  
Nordrhein-Westfalen

Der Hauptgeschäftsführer

■ Städte- und Gemeindebund NRW-Postfach 10 39 52-40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52-40030 Düsseldorf  
Kaiserswerther Straße 199-201  
40474 Düsseldorf  
Telefon 0211-4587-1  
Telefax 0211-4587-287

E-Mail: info@kommunen.nrw  
pers. E-Mail: Claus.Hamacher@kommunen.nrw  
Internet: www.kommunen.nrw

Aktenzeichen: 41.0.1-006/008

Ansprechpartner: Beigeordneter Hamacher,  
Referent Müller  
Durchwahl 0211-4587-220/-255

19. März 2020

## Schnellbrief 99/2020

An die  
Mitgliedsstädte und -gemeinden

### Finanzwirksame Maßnahmen wegen der Auswirkungen des Corona-Virus / Haushaltsrecht

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

neben dem zentralen Thema der Erhaltung der Gesundheit bereiten vor allem die Fragen nach den wirtschaftlichen und finanziellen Folgen dieser Krise sowohl für die privaten als auch die öffentlichen Haushalte Sorgen. Fest steht, dass alle staatlichen Ebenen sowohl auf der Einnahme- wie auch auf der Ausgabeseite massiv nachteilig betroffen sein werden, wobei sich das genaue Ausmaß derzeit ebenso wenig seriös prognostizieren lässt wie der weitere Verlauf der Pandemie selbst.

Deshalb betrachten Sie bitte die nachfolgenden Hinweise nur als erste Hinweise bei dem Versuch, auch für die für den Finanzbereich verfügbaren Informationen zusammenzufassen und so etwas Orientierung zu bieten.

Nicht zuletzt als Reaktion auf das breite Presseecho zu von der Bundesregierung angekündigten steuerlichen Erleichterungen für Unternehmen wegen der Auswirkungen des Corona-Virus erreichen die Kommunen bereits erste Anträge auf (zinslose) Stundung von Steuerforderungen u. Ä.

Wie kann – abgestimmt mit dem Vorgehen der staatlichen Finanzverwaltung – auf derartige Anträge reagiert werden und was lässt sich im Übrigen aktuell zur steuerlichen Entwicklung, insbesondere der Gewerbesteuer, sagen?

Die folgenden Hinweise bilden nach Rücksprache mit unserem Bundesverband, dem Ministerium der Finanzen NRW (MdF) und dem Ministerium für Heimat, Kommunales,

*Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des StGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.*

Bau und Gleichstellung NRW (MHKBG) den aktuellen Sachstand ab. Über weitere Entwicklungen werden wir Sie schnellstmöglich informieren.

Die für Kommunen maßgeblichen Informationen zum Corona-Virus finden Sie mitsamt einer **regelmäßig aktualisierten FAQ-Liste** unter [https://www.kommunen.nrw/themen-projekte\\_/coronavirus.html](https://www.kommunen.nrw/themen-projekte_/coronavirus.html).

## 1. Maßnahmen des Bundes und der Länder

Am 13. März 2020 haben Bundesfinanzminister Olaf Scholz und Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier bekanntermaßen ein erstes Maßnahmenpaket zur Begrenzung der negativen Folgen des Corona-Virus auf die Wirtschaft verkündet (**Anlage 1**). Ziel der Maßnahmen ist die Sicherung der Liquidität der besonders von der Epidemie betroffenen Unternehmen. Grundsätzlich sei angemerkt, dass die folgenden Ausführungen zu Teilen des sog. Schutzschildes für Beschäftigte und Unternehmen den aktuellen Stand der Diskussion wiedergeben, die Konkretisierung sowie Ergänzung der Maßnahmen aber äußerst dynamisch ist.

Mit Bayern und Berlin haben auch erste Bundesländer eigene Finanzhilfen auf den Weg gebracht. Auch **Nordrhein-Westfalen** will einen eigenen „Rettungsschirm“ für die NRW-Wirtschaft aufspannen; dazu wurde für den 19.03.2020 ein Gipfeltreffen angekündigt. Informationen für Unternehmen sind auf der Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie NRW [hier](#) sowie auf einer laufend aktualisierten Seite „Informationen und Ansprechpartner für Unternehmen“ [hier](#) zusammengestellt.

### *KfW-Programme: Arbeitsrecht*

Der Bund stellt über die KfW zunächst 460 Mrd. Euro zur Verfügung. Dieser Garantierahmen kann im Einvernehmen mit dem Haushaltsausschuss des Bundestages zeitnah um bis zu weitere 93 Mrd. Euro erhöht werden. Die KfW wird dabei zunächst ihre bestehenden Programme für Liquiditätshilfen ausweiten. So werden die Bedingungen für den „KfW-Unternehmerkredit“ und den „ERP-Gründerkredit – Universell“ für junge Unternehmen unter 5 Jahre gelockert und die Risikoübernahmen (Haftungsfreistellungen) für die durchleitenden Finanzierungspartner (in der Regel die Hausbanken) auf bis zu 80 Prozent für Betriebsmittelkredite bis 200 Mio. Euro Kreditvolumen erhöht. Durch diese höhere Risikoübernahme soll die Bereitschaft der Finanzierungspartner für eine Kreditvergabe erleichtert werden. Diese Instrumente sollen nun auch für Großunternehmen mit einem Umsatz von bis zu zwei Mrd. Euro (bisher: 500 Mio. Euro) nutzbar sein. Weiter wird die Umsatzgrenze für antragsberechtigte Unternehmen für das Programm für größere Unternehmen „KfW Kredit für Wachstum“ von zwei Mrd. auf fünf Mrd. Euro erhöht und das Programm umgewandelt. Die Beschränkung auf Investitionen in Innovation und Digitalisierung wird temporär aufgehoben. Weiter wird die Risikoübernahme auf bis zu 70 Prozent erhöht (bisher 50 %).

Zu vernehmen ist, dass die Programme ab Anfang kommender Woche freigeschaltet sein sollen. Anträge können teilweise bereits heute über die Hausbank gestellt werden.

Ferner wird über die KfW jeweils ein Sonderprogramm für kleine und mittlere sowie für große Unternehmen aufgelegt werden. Auch hier sollen die Risikoübernahmen bei Investitionsmitteln (Haftungsfreistellungen) deutlich verbessert werden, und zwar bei Betriebsmitteln auf bis zu 80 Prozent und bei Investitionen auf bis zu 90 Prozent. Diese Sonderprogramme sollen auch von Unternehmen in Anspruch genommen werden können, die krisenbedingt vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind. Ggf. ergänzend soll zudem ein Notfallfonds aufgelegt werden. Dieser soll sich vor allem an kleine und mittelständische Unternehmen, aber insbesondere auch Selbständige richten. Dieser Fonds soll zum Beispiel bei der Begleichung von aus Miet- und Pachtverhältnissen entstehenden Verbindlichkeiten helfen. Zudem sollen bei Bedarf verstärkt über Bürgschaftsbanken und branchenoffene Landesprogramme Ausfallbürgschaften ausgereicht werden.

Alle Programme haben letztlich die sofortige Unterstützung der betroffenen Unternehmen und Personen zum Ziel. Es soll daher ebenfalls mit Tilgungsaussetzungen gearbeitet werden. Hingewiesen sei darauf, dass die KfW-Programme von den Unternehmen wie üblich nicht direkt von der KfW, sondern über die jeweilige Hausbank in Anspruch genommen werden können. Die Hausbank ist auch weiterhin für die Überprüfung der Bonität und der Sicherheiten zuständig. Diese entscheidet abhängig vom Risiko letztlich auch über die Zinshöhe. Zur Prozessbeschleunigung führt die KfW keine eigene Risikoprüfung mehr durch, sondern übernimmt die der Hausbank.

Eine weitere Maßnahme zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Virus-Epidemie ist die **Anpassung der Kurzarbeiterregelung**, die auch bereits vom Deutschen Bundestag beschlossen wurde. Die Schwellenwerte wurden abgesenkt, die Sozialversicherungsbeiträge werden voll übernommen und zudem werden nun auch Leiharbeiter/innen in die Regelung miteinbezogen.

Weitere Informationen sind über die Homepage des BMF abrufbar: [https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche\\_Finzen/2020-03-13-Schutzschild-Beschaefigte-Unternehmen.html](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finzen/2020-03-13-Schutzschild-Beschaefigte-Unternehmen.html)

Zu den KfW-Programmen finden sich weiterführende Informationen über die folgende Website: [https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen\\_.html?kfwmc=komp.gen\\_social](https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen_.html?kfwmc=komp.gen_social)

#### Maßnahmen im Steuerrecht/Insolvenzrecht

Weitere Maßnahmen zur Liquiditätssicherung wurden mit Blick auf die **Stundung von Steuern** sowie die **Herabsetzung von Steuervorauszahlungen** angekündigt. Ferner sollen die Finanzbehörden bis Ende des Jahres auf Vollstreckungsmaßnahmen (z. B.

Kontopfändungen) beziehungsweise Säumniszuschläge verzichten, zumindest sofern der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist.

Konkretisiert werden diese Ankündigungen durch

- ein BMF-Schreiben „Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2)“ vom 19.03.2020 (**Anlage 2**)
- gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder zu gewerbesteuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2) vom 19.03.2020 (**Anlage 3**).

Darauf wird im Folgenden unter 2. noch im Einzelnen eingegangen.

Das bayerische Staatsministerium der Finanzen hat im Übrigen bereits ein (neutral gehaltenes) Antragsformular „Steuererleichterungen aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus“ auf seiner Homepage zur Verfügung gestellt.

Hinsichtlich möglicher **Insolvenzen** hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz schließlich angekündigt, die Insolvenzantragspflicht bis zum 30. September 2020 auszusetzen. Hintergrund ist, dass die reguläre dreiwöchige Frist gegebenenfalls zu kurz ist, da die Bearbeitung von Anträgen auf öffentliche Hilfen oder andere Finanzierungsverhandlungen in der aktuellen Situation durchaus auch länger dauern könnten.

## 2. Handlungsoptionen der Kommunen

Die Ankündigungen der Bundesregierung bilden für sich genommen natürlich keine eigenständige Ermächtigungsgrundlage. Auch die in Anlagen 2 und 3 enthaltenen Erlasse für die staatliche Finanzverwaltung sind für Kommunen formal gesehen nicht bindend. Dennoch ist im Ergebnis **ein Gleichlauf der Verwaltungspraxis zu empfehlen**. Dies gilt in besonderem Maße für eine Anpassung der Vorauszahlungen der Gewerbesteuer: Weil eine solche Anpassung neben den Gemeinden auch die Finanzämter selbst (mit bindender Wirkung für die Gemeinde) durchführen können (§ 19 Abs. 3 GewStG), sollten nach Möglichkeit von allen Beteiligten einheitliche Maßstäbe angelegt werden.

Generell gilt dabei selbstverständlich, dass nicht sämtlichen Anträgen auf Erleichterungen pauschal und unbesehen stattgegeben werden sollte, sondern weiterhin eine Einzelfallbetrachtung geboten bleibt – sind Steuerschuldner doch in sehr unterschiedlichem Maße von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen. Sowohl das BMF-Schreiben als auch die gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder verlangen daher auch eine nachweislich unmittelbare und nicht unerhebliche Betroffenheit der Steuerpflichtigen. Im BMF-Schreiben wird zudem ausdrücklich klar gestellt, dass für nur mittelbar Betroffene (d.h. solche, die nicht nachweislich *unmit-*

telbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen sind) weiterhin die allgemeinen Grundsätze gelten sollen.

Im Einzelnen:

– Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer:

Der endgültige Steuermessbetrag wird für das Kalenderjahr zwar erst nach dessen Ablauf festgesetzt (§ 14 GewStG). Bekanntlich muss der Steuerschuldner aber grundsätzlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November Vorauszahlungen entrichten (§ 19 Abs. 1 GewStG). Diese Vorauszahlungen orientieren sich zunächst an der Steuer, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat (§ 19 Abs. 2 GewStG). Um aber insbesondere auch unterjährig flexibel reagieren zu können, besteht sowohl für die Gemeinden wie auch die Finanzämter Ermessen, die Gewerbesteuer-Vorauszahlungen selbst bzw. den Steuermessbetrag mit Blick auf die Vorauszahlungen anzupassen (§ 19 Abs. 3 GewStG). Jedenfalls im Schrifttum wird indes vertreten, dass das Ermessen in Fällen reduziert sei, wenn die bisher festgesetzten Vorauszahlungen voraussichtlich wesentlich zu hoch festgesetzt sind; hier *müsse* angepasst werden (Güroff, in: Glanegger/Güroff, GewStG, 9. Aufl. 2017, § 19 Rz. 4b m.w.N.). Grundlage der Anpassung ist in jedem Falle die voraussichtliche Entwicklung der endgültigen Steuerschuld, wobei eine bereits vorhandene Steuererklärung von Bedeutung sein kann; im Übrigen kann eine Schätzung erfolgen (§ 162 Abs. 1 Satz 2 AO). Macht der Steuerpflichtige glaubhaft, dass der zu erwartende Steuerbetrag wegen negativer Entwicklungen beim Gewerbeertrag wesentlich hinter dem Steuerbetrag zurückbleiben wird, der Grundlage für die Berechnung der Vorauszahlungen war, ist die Gemeinde zur Herabsetzung der Vorauszahlungen gehalten. Für eine Absenkung der Vorauszahlungen gibt es dann verschiedene Wege: Sie kann durch eine Absenkung sämtlicher Vorauszahlungen, d.h. auch der bereits fälligen, oder durch Verminderung nur der noch nicht fälligen Vorauszahlungen geschehen (vgl. dazu im Einzelnen Sarrazin, in: Lenski/Steinberg, GewStG, Stand Okt. 2017, § 19 Rz. 32 ff.).

Setzt indes das Finanzamt für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen den Steuermessbetrag (neu) fest, ist die Gemeinde an diese Festsetzung bei der Anpassung der Vorauszahlungen ohne weiteres gebunden (§ 19 Abs. 3 Satz 3 und 4 GewStG).

Vorauszahlungen der Gewerbesteuer bilden im aktuellen Kontext einen neuralgischen Punkt, weil bei Gewerbesteuerpflichtigen, soweit sie von den Auswirkungen des Corona-Virus konkret betroffen sind, deutliche Rückgänge beim Gewerbeertrag zu erwarten sein können. Passte man die Vorauszahlungen nicht entsprechend an, würde den Gewerbebetrieben einerseits über Gebühr Liquidität entzogen. Andererseits wären für die Gemeinden Rückerstattungen abzusehen, die überdies noch verzinst werden müssten.

Nach den gleich lautenden **Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder** zu gewerbesteuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des

Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2) vom 19. März 2020 können *nachweislich* unmittelbar und *nicht unerheblich* betroffene Steuerpflichtige bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen bei den zuständigen Finanzämtern stellen, die diese Anträge nicht deshalb ablehnen dürfen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Diese Einschränkung erscheint angesichts der aktuell anhaltenden Unsicherheiten nachvollziehbar. Gleichwohl sei nochmals darauf hingewiesen, dass auch nach dem Erlass eine (wenn auch nicht im Einzelnen bezifferbare) Betroffenheit als solche von Seiten des Antragstellers verdeutlicht werden muss.

Auf etwaige Stundungs- und Erlassanträge wird in den Erlassen inhaltlich nicht eingegangen (dazu sogleich), sondern nur auf die Zuständigkeit der Gemeinden verwiesen.<sup>1</sup> Im Einzelnen verweisen wir auf Anlage 3.

– Stundungen fälliger Steuerforderungen:

Die Stundung gemäß § 222 AO ist ein Ermessens-Verwaltungsakt, der die Fälligkeit eines Zahlungsanspruchs ganz oder teilweise hinausschiebt. Im Unterschied zu einem Steuer-Erlass aus Billigkeitsgründen ist bei einer Stundung die Einziehung nicht dauerhaft, sondern nur vorübergehend unbillig. Gegenstand der Stundung sind Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis (vgl. § 37 Abs. 1 AO). § 222 Satz 1 AO macht die Stundung davon abhängig, dass die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die erhebliche Härte kann sich aus sachlichen und/oder persönlichen Billigkeitsgründen ergeben; zusätzlich wird eine sog. Stundungswürdigkeit verlangt. Liegen diese Voraussetzungen vor, hat die Finanzbehörde zwischen der erheblichen Härte auf der einen und der möglichen Gefährdung des Steueranspruchs (Prognoseentscheidung zur Zahlungsfähigkeit bei Ablauf der Stundung) auf der anderen Seite eine wertende und abwägende Entscheidung vorzunehmen (*Krömker*, in: BKSt Lfg. 66 Juni 2011, AO § 222 Rz. 19, 26). Persönliche Billigkeits-/Stundungsgründe hängen mit konkreten wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Steuerpflichtigen zusammen und sind regelmäßig anhand des Liquiditätsstatus nachzuweisen. Bei Vorliegen einer (dauerhaften) Zahlungsunfähigkeit kommt eine Stundung naheliegender Weise nicht mehr in Betracht. Die Stundungswürdigkeit setzt voraus, dass der Steuerpflichtige aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen in Zahlungsschwierigkeiten geraten ist. Sachliche Billigkeits-/Stundungsgründe kommen im vorliegenden Zusammenhang der Auswirkungen des Corona-Virus regelmäßig nicht in Betracht. Gemäß § 222 Satz 2 AO soll in der Regel nur auf Antrag und gegen Sicherheitsleistung gestundet werden. Der Antrag kann vor oder nach Fälligkeit der zu stundenden Forderung gestellt werden; eine rückwirkende Stundung vom Fälligkeitstag an ist zulässig (*Loose*, in: *Tipke/Kruse*, AO, Stand Feb. 2019, § 222 Rz. 58 m.w.N.). Liegt eine erhebliche Härte vor und erscheint der Anspruch nicht gefährdet, ist das Ermessen regelmä-

<sup>1</sup> Die im Erlass erwähnte subsidiäre Zuständigkeit der Finanzämter greift in NRW nicht; mit dem Gesetz über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16. Dezember 1981 wurde in NRW die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern ausdrücklich den Gemeinden übertragen.

ßig auf die Frage der Sicherheitsleistung und die Dauer der Stundung beschränkt. Die Stundung kann für eine bestimmte Zeit oder bis zu einem bestimmten Tag erfolgen; danach könnte ggf. eine weitere (Anschluss-)Stundung erfolgen, falls der Tatbestand weiterhin erfüllt ist. Eine Stundung ist sogar „bis auf Weiteres“ möglich; im letzteren Falle liegt in der Formulierung ein Widerrufsvorbehalt i. S. v. § 120 Abs. 2 Nr. 3 AO (vgl. dazu Loose, ebd., Rz. 60, 63 ff. m.w.N.).

Das **BMF-Schreiben vom 19.03.2020** (vgl. im Einzelnen Anlage 2) sieht vor, dass nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern stellen können. Diese Anträge dürfen wiederum nicht (nur) deshalb abgelehnt werden, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen sollen aus Sicht des Bundes keine strengen Anforderungen gestellt werden. § 222 Satz 3 und 4 AO (betrifft Entrichtungspflichtige und Haftungsansprüche) bleibt ausdrücklich unberührt.

Anträge für spätere Zeiträume (nach dem 31.12.2020) bleiben aus Sicht des BMF nicht von vornherein außer Betracht, müssen aber besonders begründet werden.

Auch diese Ausführungen des BMF erscheinen aus Sicht der Geschäftsstelle insgesamt nachvollziehbar. Nicht ausdrücklich Stellung nimmt das BMF-Schreiben zur Regelung des § 222 Satz 2 AO, wonach in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung (§§ 241 ff. AO) gestundet werden soll; man wird aber die Weisung, bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen keine strengen Anforderungen zu stellen, auch hierauf beziehen können. Aus dem Schrifttum wird deutlich, dass diese Regel de facto wegen des häufig beiderseitigen hohen Aufwands ohnehin eher eine Ausnahme bildet. Zumindest kann man empfehlen, die Prüfung der Frage, ob eine Sicherheitsleistung im Einzelfall verlangt werden soll, zu intensivieren, je langfristiger die Stundung beantragt und vor allem je größer der zu stundende Betrag wird (vgl. dazu auch Loose, ebd., Rz. 41 m.w.N.).

– Verzicht auf Stundungszinsen:

Gemäß § 234 Abs. 2 AO kann auf die für die Dauer einer gewährten Stundung eigentlich zu erhebenden Zinsen ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre. Dieser Verzicht stellt einen Erlass aus Billigkeitsgründen dar, über den durch gesonderten Ermessens-Verwaltungsakt entschieden wird. Dies ist auch nach Bestandskraft des Zinsbescheides noch möglich. Für die Voraussetzung der Unbilligkeit (hier auf die Zinsen bezogen) gelten im Wesentlichen dieselben Maßstäbe wie im Rahmen des § 222 AO. Im vorliegenden Kontext kommen vor allem persönliche Billigkeitsgründe in Betracht.

Gemäß dem **BMF-Schreiben vom 19.03.2020** (vgl. im Einzelnen Anlage 2) kann auf die Erhebung von Stundungszinsen in der Regel verzichtet werden. Eine Übernahme dieser Praxis sollte vor Ort ebenfalls geprüft werden.

- Vollstreckungsmaßnahmen/Säumniszuschläge:

Im **BMF-Schreiben vom 19.03.2020** (vgl. im Einzelnen Anlage 2) heißt es dazu u. a.:

*„Wird dem Finanzamt aufgrund Mitteilung des Vollstreckungsschuldners oder auf andere Weise bekannt, dass der Vollstreckungsschuldner unmittelbar und nicht unerheblich betroffen ist, soll bis zum 31. Dezember 2020 von Vollstreckungsmaßnahmen bei allen rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Steuern im Sinne der Tz. 1 abgesehen werden. In den betreffenden Fällen sind die im Zeitraum ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Schreibens bis zum 31. Dezember 2020 verwirkten Säumniszuschläge für diese Steuern zum 31. Dezember 2020 zu erlassen.“*

Die Geschäftsstelle empfiehlt insoweit auch hier, vor Ort zu prüfen, inwieweit eine entsprechende Praxis übernommen werden kann.

#### Sonstige Maßnahmen

Ob über die erwähnten Instrumente hinaus weitere Maßnahmen ergriffen werden sollen, muss im Einzelfall geprüft werden. Es gelten die allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen und die grundsätzliche Notwendigkeit einer Prüfung des Einzelfalls.

Eine sorgfältige Abwägung ist aus Sicht der Geschäftsstelle insbesondere in Zusammenhang mit **Anträgen auf Steuer-Erlasse** aus Billigkeitsgründen angezeigt. Ein Erlass führt zum Erlöschen des Steueranspruchs (§ 47 AO). Er stellt somit eine endgültige Maßnahme dar, weshalb auch ein nur vorläufiger Erlass unter Widerrufsvorbehalt oder unter einer auflösenden Bedingung unzulässig wäre. Dass die o. g. Leitlinien für die staatliche Finanzverwaltung den Erlass als Maßnahme ausdrücklich nicht aufführen, ist aus unserer Sicht vor diesem Hintergrund nachvollziehbar.

### **3. Entwicklung der Steuererträge; haushaltsrechtliche Maßnahmen**

Die Entwicklung insbesondere der Gewerbesteuererträge in der kommenden Zeit lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht seriös prognostizieren. **Auch die diesjährige Mai-Steuerschätzung wird mit Unsicherheiten behaftet sein, die weit über das übliche Maß bei Steuerschätzungen hinausgehen.** Sofern die Geschäftsstelle bereits im Vorfeld Informationen zur Lage bekommt, werden wir unaufgefordert darüber informieren. Dem Finanzministerium gegenüber haben wir das starke Interesse an aktuellen Prognosedaten bereits signalisiert.

Unterdessen hat das MHKBG den Bezirksregierungen bereits folgende Hinweise zum Verfahren bei der Genehmigung von Fortschreibungen der Haushaltssanierungspläne und Haushaltssicherungskonzepte für 2020 erteilt:

*„Da die Auswirkungen von Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Virus-Pandemie auf die kommunalen Haushalte gegenwärtig nicht valide beziffert werden können und um eine landesweit möglichst einheitliche Handhabung durch die Kommunalaufsichten der Bezirksregierungen im Rahmen der Genehmigung der bislang vorgelegten Fortschreibungen der Haushaltssanierungspläne für das Haushaltsjahr 2020 sicherzustellen, wird gebeten, die Genehmigungsfähigkeit grundsätzlich auf Basis der bei der Beschlussfassung bekannten Rahmendaten zu prüfen.*

*Soweit keine anderweitigen Hinderungsgründe dem entgegen stehen, wird empfohlen, noch ausstehende Genehmigungen zeitnah zu erteilen.“*

*Außerdem bittet das MHKBG darum, „mit aktuell zur Genehmigung vorliegenden oder noch vorgelegten Haushaltssicherungskonzepten bzw. deren Fortschreibung für das Jahr 2020 entsprechend zu verfahren.*

*Weiterhin bitte ich, die Kommunalaufsichten der Landräte zu informieren und diese um entsprechendes Verfahren zu bitten.“*

Vorsorglich weist die Geschäftsstelle außerdem auf die Regelung des § 8 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz NRW hin, wonach die Bezirksregierung bei nicht absehbaren und von der Gemeinde nicht zu beeinflussenden erheblichen Veränderungen der finanziellen Situation der Gemeinde eine Anpassung des Haushaltssanierungsplans genehmigen kann. Im Rahmen eines Haushaltssicherungskonzepts kann nach § 76 Abs. 2 Satz 4 GO NRW außerdem im Einzelfall durch Genehmigung der Bezirksregierung auf der Grundlage eines individuellen Sanierungskonzeptes von dem eigentlichen Konsolidierungszeitraum abgewichen werden.

**Weitere Hinweise des MHKBG, auch zu haushaltsrechtlichen Fragenstellungen, werden zeitnah erwartet und von uns umgehend übermittelt werden.** Sofern unterdessen bereits besondere haushaltsrechtliche Maßnahmen im Hinblick auf die Auswirkungen des Corona-Virus vor Ort beabsichtigt werden, sind diese wie üblich auf die örtliche Situation abzustimmen und im Einzelfall zu prüfen. Wir regen insoweit einen frühzeitigen Austausch mit den Aufsichtsbehörden an.

Mit Blick auf eigenständige örtliche Finanzhilfen, die dem Vernehmen nach zum Teil bereits in Anlehnung an den sog. Schutzschild des Bundes diskutiert oder sogar praktiziert werden, bleibt zu empfehlen, diese auf die Angebote der staatlichen Ebenen abzustimmen und im Auge zu behalten, dass im Falle eigener Hilfsangebote auch eine gleichheitsgerechte Bereitstellung und Verteilung dieser Hilfen sichergestellt werden könnte und müsste. An dieser Stelle gilt es, den kommunalen vom gesamtstaatlichen Verantwortungsbereich sorgfältig und bewusst abzugrenzen.

Über alle weiteren Entwicklungen werden wir Sie so frühzeitig wie möglich informieren.

Zudem bereitet die Geschäftsstelle eine **Umfrage** vor, mit der wir versuchen wollen, uns ein genaueres Bild **über die finanziellen Folgen** der aktuellen Situation zu verschaffen. Hierzu wird es einen separaten Schnellbrief geben.

Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

gez. Dr. Bernd Jürgen Schneider

**Anlagen**